



STADT ZWICKAU

Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung Zwickau · Postfach 20 09 33 · 08009 Zwickau

Herrn Stadtrat
Kay Leonhardt

Es schreibt Ihnen: Constance Arndt

Sitz: Hauptmarkt 1

Telefon: 0375 831800

Telefax: 0375 831818

Email: buerodesob@zwickau.de*

Ihre Nachricht vom :

Geschäftszeichen: AF242/2022

(bitte bei Antwort angeben)

Zwickau, 06.07.2022

*Bereits in 2019 habe **StR Leonhardt** nachgefragt, inwieweit im Bereich des neuen Netto-Marktes an der Heinrich-Braun-Straße in Zwickau-Marienthal die Einordnung eines Fußgängerüberweges/Zebrastrreifens möglich ist.*

Welche Ergebnisse haben die in diesem Zusammenhang als notwendig erklärten durchzuführenden Verkehrserhebungen erbracht? Darauf habe er bis jetzt keine Antwort erhalten.

Sehr geehrter Herr Stadtrat Leonhardt,

Ihre Anfrage aus der Sitzung des Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 15.06.2022 möchte ich nachfolgend beantworten.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges zur gesicherten Querung der Heinrich-Braun-Straße unterhalb des Nettomarktes wurde durch die Straßenverkehrsbehörde und das Tiefbauamt geprüft. Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist an die Vorlage von Einsatzvoraussetzungen gem. der geltenden Richtlinie zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) gebunden. So wurden unter anderem die Querungszahlen erhoben und die Sichtbedingungen an der möglichen Querungsstelle geprüft.

Auch wenn die erforderliche Querungsstärke von 50 Straßenquerungen in der Spitzenstunde nicht erreicht wurde, lässt die 2021 erlassene Handlungsanweisung des SMWA zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen die Einrichtung eines solchen im begründeten Einzelfall zu. Im vorliegenden Fall wäre die Einrichtung eines FGÜ durch die Etablierung des Einkaufsmarktes und die ständig wiederkehrenden Querungen in diesem Bereich zu begründen.

Ein zwingendes Erfordernis zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist deren Erkennbarkeit sowie der Nachweis erforderlicher Sichtbeziehungen. Wartepflichtige Fahrzeugführende müssen rechtzeitig vor den bevorrechtigten zu Fuß Gehenden anhalten können. Die Fußgänger müssen auch bei einem Abstand von 1,0 m vom Bordstein für Fahrzeugführende erkennbar sein. Als Mindestentfernung bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist eine uneingeschränkte Anfahrtssichtweite auf den Fußgängerüberweg von 100 m erforderlich. Aufgrund des Straßenverlaufs kann diese an dieser Stelle jedoch nicht gewährleistet werden. Eine Absenkung der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit auf 30 km/h zur Gewährleistung der dann erforderlichen Anfahrtsichtweiten auf den FGÜ von 50 m kann aus Rechtsgründen nicht in Betracht gezogen werden.

Stadtverwaltung Zwickau · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 83-0 · Fax: 0375 83-8383 · www.zwickau.de*

Sparkasse Zwickau: IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76

BIC: WELADED1ZWI

Hypovereinsbank: IBAN: DE87 8702 0088 0009 2000 02

BIC: HYVEDEMM441

Commerzbank: IBAN: DE72 8704 0000 0255 6355 00

BIC: COBADEFFXXX

Gläubiger Identifikationsnummer: DE81ZZZ00000013255

* Der Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte elektronische Dokumente ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Geltende Regelungen, Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.zwickau.de/esignatur.



Gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus den dort aufgeführten Gründen, unter anderem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, beschränken. Des Weiteren dürfen gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

In Anwendung der Ermächtigungsgrundlage für Beschränkungen des fließenden Verkehrs (§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO) bedarf eine solche Anordnung den Nachweis einer Gefahrenlage, die erstens auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und zweitens das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, der in der Rechtsnorm genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage ist dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von jeglicher gefahrenvermindernder Tätigkeit ab.

Erforderlich ist somit eine, durch Prüfung der Verkehrssituation zu ermittelnde konkrete Gefahr. Dabei ist bei Geschwindigkeitsbeschränkungen die Unfallrate von besonderem Gewicht (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2011; BVerwG, Urteil vom 23.09.2010 – 3 C 32.09 - und vom 18.09.2010 – 3 C 42.09).

Tatsächlich ist festzustellen, dass seit Eröffnung des Marktes im Frühjahr 2020 keinerlei Unfallentwicklung insbesondere mit querenden Fußgängern festzustellen ist. Vielmehr ist ein gemäßigter Verkehrsablauf unter Einhaltung der geltenden Geschwindigkeitsregel und Rücksichtnahme auf dem Fußgängerverkehr zu beobachten. Der Nachweis einer konkreten Gefahrenlage kann somit nicht geführt werden.

Ein weiteres Hindernis für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges stellen die im unmittelbaren Umfeld der Querungsstelle befindlichen Haltestellen für den ÖPNV dar. Die Anlage von Fußgängerüberwegen an Bushaltestellen sind grundsätzlich möglich, jedoch hat in diesem Umfeld eine besonders kritische Prüfung zu erfolgen, da die Gefahr besteht, dass zu Fuß gehende bei einem herannahenden Bus dem sonstigen Verkehr zu wenig Beachtung schenken.

Bei Haltestellen auf der Fahrbahn, wie im vorliegenden Fall sollen Fußgängerüberwege, hinter der jeweiligen Haltestelle angeordnet werden. Dabei ist jedoch baulich sicherzustellen, dass an dem Bus vorbeigefahren werden kann. Aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnittes von ca. 6 m ist eine bauliche Lösung zur Unterbindung möglicher Überholvorgänge ausgeschlossen. Die aufgrund der Linienführung einzig mögliche Verlegung der Haltestellen in stadtauswärtiger Richtung der Heinrich-Braun-Straße scheitert am fehlenden stadteinwärtigen Gehweg. Die Aufgabe der Haltestelle kann ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden, da selbige in nicht unerheblicher Anzahl von Kunden des Marktes genutzt wird.

Die Verwaltung sieht als Möglichkeit zur Sicherung der Querungsstelle über die Heinrich-Braun-Straße die Aufstellung der Zeichen 133 (Achtung Fußgänger) sowie die Markierung eines entsprechenden Piktogramms auf der Fahrbahn als geeignetes Mittel und wird die Umsetzung dieser Maßnahme umgehend veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Constance Arndt